

**Amtliche Bekanntmachung
vom 19. Juni 2021**

Haushaltssatzung der Universitätsstadt Tübingen für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15. April 2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	278.970.089 Euro
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 296.493.145 Euro
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 17.523.056 Euro
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 Euro
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	- 915.330 Euro
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	915.330 Euro
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 18.438.386 Euro
2. Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	275.997.630 Euro
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 281.588.242 Euro
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 5.590.612 Euro
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	26.624.770 Euro
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 86.504.170 Euro
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 59.879.400 Euro
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 65.470.012 Euro
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	20.000.000 Euro
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 4.800.000 Euro
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	15.200.000 Euro
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 50.270.012 Euro

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 20.000.000 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

33.379.150 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

50.000.000 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 660 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 390 v.H.
der Steuermessbeträge.

§ 6 Weitere Bestimmungen

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetzes werden wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
2. am 15. Februar und 15. August mit je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Tübingen, 16. April 2021

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

Genehmigung der Haushaltssatzung und Auslegung des Haushaltsplans:

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben vom 15. Juni 2021, AZ 14/2241.1-41, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2021 bestätigt und die genehmigungspflichtigen Bestandteile genehmigt.

Gemäß § 81 Abs. 3 GemO wird der Haushaltsplan in der Zeit vom 21. bis 29. Juni 2021 in den Dienst-räumen der Stadtkämmerei, Wienergäßle 1, öffentlich ausgelegt. Bitte wenden Sie sich zur Terminvereinbarung an die Rufnummer 07071 204-1520.